

## Entbindung von der Schweigepflicht bei amtsärztlichen Untersuchungen

Die folgenden Mitteilungen der Schwerbehindertenvertretung betreffen **alle Lehrkräfte**.

In einem Anschreiben (vom September 08) an die Regierungspräsidien hat das Kultusministerium die Sachlage zur o.g. Schweigepflicht klargestellt:

Demnach ist wie folgt zu differenzieren:

	Behandelnder (Privat-) Arzt	Amtsarzt	
	Handelt auf Wunsch des Patienten/ Beamten	Handelt im Auftrag einer anderen Behörde	
Situation	Amtsarzt holt Auskünfte beim (Privat-)Arzt ein	Begutachtung des Amtsarztes auf Grund eigener Anschauung	
		Vorgesehene Einstellung	Verpflichtung zur Untersuchung auf Grund gesetzlicher oder tariflicher Bestimmungen
Entbindung von der Schweigepflicht?	Keine Verpflichtung, den Arzt von der Schweigepflicht zu entbinden (patientenrechtlich), auch nicht gegenüber dem Amtsarzt	Bewerber/innen sind frei in der Entscheidung, ob sie mit der Weitergabe des Untersuchungsbefundes an die Einstellungsbehörde einverstanden sind.	Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung dürfen auch dann weitergegeben werden, wenn keine Entbindung von der Schweigepflicht erfolgt ist. *
Hinweise	Falls eine Entbindung von der Schweigepflicht dienst- oder arbeitsrechtlich notwendig ist, hat der Amtsarzt (der die Informationen einholen will) die untersuchte Person darauf hinzuweisen.		* Dies trifft dann zu, wenn für die Entscheidung über die konkrete Maßnahme, zu deren Zweck die Untersuchung durchgeführt wurde, die Ergebnisse der amtsärztlichen Untersuchung erforderlich sind.
Verweigerung der Entbindung von der Schweigepflicht Konsequenzen	Wird die Entbindung von der Schweigepflicht verweigert, so ist das amtsärztliche Zeugnis unter Hinweis auf fehlende oder lückenhafte Informationen in dem aus ärztlicher Sicht möglichen Umfang zu erstellen.	Wird die Entbindung von der Schweigepflicht verweigert, kann dies so zum Nachteil gewertet werden, dass eine gesundheitliche Eignung als nicht gewährleistet angesehen wird.	entfällt